

Verkündet
am 11. Juli 1963
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Buchbindereifachhilfskraft Sibylla S [REDACTED]
H [REDACTED], V [REDACTED], Haus [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die B [REDACTED] D [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED]
Bu [REDACTED] d [REDACTED] I [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1963 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie
der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla und
Dr. Reinhardt
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln
vom 13. März 1962 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde seit dem 27. Februar 1956 von der Druckerei Otto F. [REDACTED] GmbH in H. [REDACTED] als Buchbindereifachhilfskraft beschäftigt. Am 31. August 1956 - nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 5, 86) am 17. August 1956 die KPD für verfassungswidrig erklärt, sie aufgelöst und die Einziehung des Parteivermögens zugunsten der B. [REDACTED] angeordnet hatte - wurde sie von ihrer Arbeitgeberin unter Berufung auf die Beschlagnahme ihres Vermögens, des Vermögens der KPD und auf die Schließung des Betriebes fristlos entlassen.

Die Klägerin, die nicht Mitglied der KPD war, hat die Auffassung vertreten, ihr stehe noch ein Lohnanspruch in Höhe von 169,90 DM von der fristlosen Entlassung bis zum Ablauf des nächsten fristgemäßen Kündigungstermins zu.

Das von ihr gegen ihre Arbeitgeberin und die B. [REDACTED] angestrengte arbeitsgerichtliche Verfahren führte zu dem Ergebnis (Urteil des Landesarbeitsgerichts H. [REDACTED] vom 16. Juli 1959): Gegenüber der Arbeitgeberin wurde der Anspruch auf Zahlung von 169,90 DM als zur Zeit unbegründet abgewiesen. Im Verhältnis zur B. [REDACTED] wurde der Anspruch der Klägerin auf Duldung der Vollstreckung in das Vermögen der Arbeitgeberin abgewiesen und der Zahlungsantrag, "insoweit die Klägerin Entschädigung für untergegangene Ansprüche begehrt", an das Landgericht in H. [REDACTED] verwiesen, das seinerseits den Rechtsstreit an das Landgericht Bo. [REDACTED] verwies. Mit dem Zahlungsantrag gegen die B. [REDACTED] hat es folgende Bewandnis: Die Klägerin hatte vor dem Landesarbeitsgericht den Anspruch auf Zahlung von 169,90 DM hilfsweise, nämlich für den Fall, daß ihre Arbeitgeberin nicht mehr in Anspruch genommen werden könne, auch gegen die B. [REDACTED] geltend gemacht, und zwar sowohl als einen An-

spruch aus Vermögensübernahme (§ 419 BGB) als auch als Anspruch aus Aufopferung oder Enteignung, und hatte, soweit letzterer Gesichtspunkt zum Zuge kommen sollte, vorsorglich gebeten, den Rechtsstreit insoweit an das Landgericht zu verweisen.

Vor dem Landgericht Bo erbat die Klägerin, sich auf den Gesichtspunkt der Vermögensübernahme und auf den der Enteignung und Aufopferung stützend, die Verurteilung der B zur Zahlung von 169,90 DM nebst Zinsen. Diesen Antrag hält die Klägerin, nachdem Landgericht und im Berufungsrechtszug das Oberlandesgericht zu ihren Ungunsten erkannt haben, mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision aufrecht. Die B, die die Abweisung der Klage erstrebt, bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Wie der Senat in der gleichgelagerten Sache III ZR 103/62 im Urteil vom 11. Juli 1963 im einzelnen dargelegt hat, hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsstreit nur hinsichtlich des auf Enteignung (Aufopferung) gegründeten Leistungsanspruchs der Klage gegen die B an das Zivilgericht verwiesen, während es im übrigen das Klagebegehren für unbegründet befunden hat. Die Annahme einer derartig begrenzten Verweisung entspricht - das führt das Urteil des Senats des näheren aus - der in Übereinstimmung mit dem Verweisungsantrag stehenden Fassung des Verweisungsspruchs und einer zusammenfassenden Betrachtung der einschlägigen Teile der Entscheidungsgründe des Landesarbeitsgerichts, insbesondere der umfassenden Bezugnahme auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Februar 1959 I AZR 354/58 (NJW 1959, 1243). Das hierzu in der Sache III ZR 103/62 Gesagte gilt auch hier und führt zu dem Ergebnis, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nur noch zu prüfen ist, ob die Klägerin mit Recht gegen die B. einen Hilfsanspruch auf Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen erhoben hat. Diese Überprüfung muß zu Ungunsten der Klägerin ausfallen.

Das Bestehen eines solchen Anspruchs hat der Senat in seinem Urteil vom 18. September 1959 III ZR 68/58 (BGHZ 31,1), das die Klage einer Angestellten der KPD auf Entschädigung dafür, daß sie von ihrem Arbeitgeber infolge Auflösung der Partei und der Einziehung des Parteivermögens weder Gehalt noch Urlaubsgeld mehr erhielt, betraf, vor allem mit der Erwägung verneint:

Einen Entschädigungsanspruch aus Enteignung oder enteignungsgleichem Eingriff habe nur derjenige, gegen dessen "Eigentum" ein Verwaltungsakt gerichtet sei, nicht aber auch der, auf den sich mittelbar ein gegen einen anderen gerichteter Verwaltungsakt nachteilig auswirke. Die damalige Klägerin sei durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur mittelbar betroffen worden, nämlich auf Grund der Folgerwägung, daß der Wegfall eines Schuldners, d.h. der KPD, zum Erlöschen der Forderung führen müsse. Ein mittelbar Geschädigter habe aber nur ausnahmsweise entsprechend §§ 844, 845 BGB einen Entschädigungsanspruch; diese Bestimmungen griffen nicht ein.

Diese Auffassung, an der festzuhalten ist, ergibt, daß auch die jetzige Klägerin, wenn ihre Arbeitgeberin, wie das Berufungsgericht annimmt, durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgelöst wurde, durch dieses Urteil nur mittelbar betroffen worden ist, nämlich insofern, als infolge des Wegfalls ihrer Arbeitgeberin ihr Arbeitsverhältnis endete und ihr ein Anspruch auf Zahlung von weiterem Gehalt nicht mehr erwachsen konnte. Wäre aber, wie die Revision geltend macht, die Revisionserwiderung in Abrede stellt, die Arbeitgeberin der Klä-

gerin nicht bereits durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgelöst worden und hätte sie etwa nur ihren Betrieb eingestellt und wäre sie zahlungsunfähig geworden, so würde nur noch augenfälliger, daß die Klägerin lediglich mittelbar durch den Spruch des Bundesverfassungsgerichts betroffen worden ist.

Selbst bei der - insoweit der Klägerin günstigen - Annahme, daß ihre Arbeitgeberin durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgelöst wurde, steht der Klägerin der geltend gemachte Entschädigungsanspruch aus Enteignung nicht zu. Eine Auflösung der Arbeitgeberin der Klägerin, die "Vernichtung des Schuldners" kann nicht etwa, wie dies Reißmüller in JZ 1960, 122 meint, dem Tode des Unterhalts- oder Dienstverpflichteten gleichgesetzt werden. Die Vorschriften der §§ 844, 845 BGB sind eine Ausnahmeregelung für den grundsätzlich nicht gegebenen Schadensersatzanspruch eines mittelbar Geschädigten und lassen als Ausnahmebestimmungen grundsätzlich eine Ausweitung nicht zu. Mit Rücksicht hierauf hat der erkennende Senat in BGHZ 7, 30 eine entsprechende Anwendung von § 845 BGB, dessen unmittelbare Anwendung eine Verpflichtung zur Dienstleistung kraft Gesetzes voraussetzt, für den Fall nicht zugelassen, daß der von der unerlaubten Handlung Betroffene kraft Vertrages einem anderen zur Dienstleistung verpflichtet ist. Hinzu kommt: Bei Ansprüchen kraft Gesetzes auf Unterhalt oder Dienstleistung ist, was die Unterhalts- und Dienstleistung angeht, der eine Teil nur berechtigt, der andere nur verpflichtet. Ein Dienstverhältnis, wie es hier in Frage steht, ist aber dadurch gekennzeichnet, daß bei ihm Verpflichtungen auf beiden Seiten bestehen, und zwar derart, daß Dienstleistung und Arbeitsentgelt in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen; jeder Teil verspricht und erbringt seine Leistung um des anderen willen. Ein wie hier unbefristetes Dienstverhältnis kann nun, wie

das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 12. Februar 1959¹ dargelegt hat, nach einem anerkannten Satz des Arbeitsrechts dadurch enden, daß die tatsächlichen Grundlagen für die Beschäftigung des Arbeitnehmers durch äußere Ereignisse, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennbar, dauernd oder doch auf unabsehbare Zeit wegfallen. Damit endet dann nicht nur die Pflicht des Arbeitgebers zur Gehaltszahlung, sondern es wird auch die Arbeitskraft des Arbeitnehmers frei. Dieser Rechtssatz kommt im vorliegenden Fall zum Zuge, indem die Arbeitgeberin der Klägerin als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ihren Betrieb eingestellt hat und über kein Vermögen mehr verfügt. Mithin ist kein Raum mehr für eine entsprechende Anwendung der §§ 844, 845 BGB, die hier Ausgleichsansprüche eines Dienstverpflichteten aus einem den Dienstberechtigten betreffenden Ereignis auslösen würde und dies noch trotz des Risikos, mit dem nach dem wiedergegebenen arbeitsrechtlichen Satz die Rechtsstellung des Dienstverpflichteten behaftet ist.

Scheitert aber an den vorstehenden Überlegungen ein Anspruch der Klägerin auf eine Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen, so braucht auf die Erwägungen, mit denen der Senat in seinem Urteil vom 18. September 1959 der damaligen Klagepartei zusätzlich einen solchen Anspruch abgesprochen hat, nicht mehr eingegangen zu werden. Die Revision ist ohnehin mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendaarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Dr. Reinhardt